

An die  
VP-BürgermeisterInnen  
und Fraktionsobleute in  
Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 01.05.2020  
RS 28

Betrifft:        **COVID-19-Lockerungsverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermitteln wir Ihnen die Covid-19-Lockerungsverordnung, die gestern um 22.00 Uhr kundgemacht wurde und seit heute, 1. Mai 2020, gültig ist.

Die wesentlichen Inhalte dürfen wir wie folgt festhalten:

## **1. Maßnahmen für den öffentlichen Raum**

- Die bisher geltenden Ausgangsbeschränkungen fallen weg, allerdings muss **im Freien** weiterhin ein Abstand von einem Meter zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, eingehalten werden.
- Beim Betreten öffentlicher Orte **in geschlossenen Räumen** muss gegenüber Personen, die nicht im selben Haushalt leben, ein Abstand von einem Meter eingehalten werden und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden.
- Im **Massenbeförderungsmittel** ist gegenüber Personen, die nicht im selben Haushalt leben, ein Abstand von einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Ist die Einhaltung des Abstandes von einem Meter aufgrund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen nicht möglich, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden.

## **2. Kundenbereiche**

- Das Betreten des Kundenbereichs **von Betriebsstätten** ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
- Kunden haben eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet.
- Der Betreiber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich maximal so viele Kunden gleichzeitig im Kundenbereich aufhalten, dass pro Kunde 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
- Diese Regeln sind sinngemäß auf Einrichtungen zur
  - **Religionsausübung** und
  - auf **Märkten im Freien** (außer die 10 m<sup>2</sup> Begrenzung) anzuwenden.

### 3. Ort der beruflichen Tätigkeit

- Auch am **Ort der beruflichen Tätigkeit** ist ein Mindestabstand von 1 Meter zwischen den Personen einzuhalten, sofern nicht das Infektionsrisiko durch geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann.
- Die Verpflichtung zum Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung in Bereichen, wo dies nicht ohnehin auf Grund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend erforderlich ist, ist nur im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zulässig.
- Diese Regeln sind sinngemäß auf Fahrzeuge des Arbeitgebers anzuwenden, wenn diese während der Arbeitszeit zu beruflichen Zwecken verwendet werden.

### 4. Fahrgemeinschaften

- Die **gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen** durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen wird und pro Sitzreihe nur 2 Personen befördert werden.

### 5. Sport

- Das Betreten von **Sportstätten** zur Ausübung von Sport ist untersagt.
- Ausgenommen von diesem Verbot sind Betretungen nicht öffentlicher Sportstätten

durch Spitzensportler, die ihre sportliche Tätigkeit beruflich ausüben, daraus Einkünfte erzielen und bereits an internationalen Wettkämpfen teilgenommen haben, sowie deren Betreuer und Trainer sowie Vertreter der Medien.

- Ausgenommen von diesem Verbot sind weiters Betretungen nicht öffentlicher Sportstätten hinsichtlich jener Sportarten im Freiluftbereich durch Sportler, bei denen bei sportarttypischer Ausübung dieser Sportart zwischen allen Sportlern ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten werden kann. Bei der Sportausübung ist dieser Abstand einzuhalten. Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist. Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt.

## 6. Veranstaltungen

- Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen sind untersagt.
- Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Erhöhung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, **Hochzeiten**, Filmvorführungen, Ausstellungen, Kongresse.
- Bei **Begräbnissen** gilt eine maximale Teilnehmerzahl von 30 Personen.
- Beim Betreten von Veranstaltungsorten gemäß Abs. 1 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Weiters ist in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen muss darüber hinaus pro Person eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
- Die Begrenzung auf 10 Personen gilt nicht für
  - Veranstaltungen im privaten Wohnbereich,
  - Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz,
  - Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit unbedingt erforderlich sind.

## 7. Ausnahmen

- Diese Verordnung gilt nicht für
  - Schulen gemäß Schulorganisationsgesetz, dem Privatschulgesetz sowie für land- und forstwirtschaftliche Schulen,
  - Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen
  - Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung.
- Das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

- Die Verpflichtung zur Einhaltung des Abstandes gilt nicht zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen.

Die bereits medial bekannt gemachten, geplanten, Änderungen in Bezug auf Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe und sonstige Einrichtungen (Bäder, Museen, Bibliotheken, ... ) sind von der gegenständlichen Verordnung nicht umfasst. Voraussichtlich werden die angekündigten Änderungen am 15. bzw. am 29. Mai in Kraft treten. Darüber werden wir natürlich zeitgerecht informieren.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl

*Riedl eh.*

Präsident

Mag. Gerald Poyssl

*Poyssl eh.*

Landesgeschäftsführer

Anlage